



Lebenshilfe

Bundesvereinigung
Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung e.V.

Bundeszentrale
Raiffeisenstraße 18, 35043 Marburg
Tel.: (0 64 21) 4 91 – 1 59, Fax: 4 91 – 2 13
e-mail: Klaus.Lachwitz@Lebenshilfe.de
Internet: <http://www.Lebenshilfe.de>
G:\15 WPL Ausschussdrucksachen\noch nicht im
Internet\15(13)0691(8).doc

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0691(8)
vom 29.09.04

15. Wahlperiode**

**Stellungnahme
der
Bundesvereinigung Lebenshilfe für
Menschen mit geistiger Behinderung e. V.**

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in
das Sozialgesetzbuch (BT-Drs. 15/3673) vom
03.09.2004**

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung hat erst heute erfahren, dass am 30. September 2004, 8.00 Uhr eine Anhörung zum Entwurf eines SGB XII-Änderungsgesetzes (BT-Drs. 15/3673) stattfindet.

Sie muss sich deshalb kurzfristig auf folgende Bemerkungen beschränken:

1.) Bestandsschutz für das „Zusatztaschengeld“

Kurzfristig soll auf Grund eines Antrags der Bundestags-Fraktionen der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN die ab 01.01.05 in Kraft tretende Streichung des Zusatzbarbetrages teilweise revidiert werden.

Derzeit haben Heimbewohner, die ihre Rente oder ihr Werkstatteinkommen einsetzen, um einen Teil der Heimkosten selbst zu tragen, einen Anspruch auf einen Zusatzbarbetrag in Höhe von 5 % ihres Einkommens, aber maximal in Höhe von 15 % des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes (vgl. § 21 Abs. 3 BSHG).

Der höchstmögliche Zusatzbarbetrag beträgt derzeit 44 Euro. Ihn erhalten Heimbewohner, die mindestens 880 Euro monatlich als eigenes Einkommen einsetzen. Mit dem zum 01.01.2005 in Kraft tretenden Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) ist dieser Zusatzbarbetrag ersatzlos gestrichen worden. Dies ist von den Verbänden der Behindertenhilfe und der Freien Wohlfahrtspflege kritisiert worden, insbesondere vor dem Hintergrund drastisch erhöhter finanzieller Belastungen der Heimbewohner durch das Gesundheitsreformgesetz.

Die Proteste haben die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN offensichtlich dazu bewogen, die Streichung des Zusatzbarbetrages für Heimbewohner teilweise zurückzunehmen. Sie schlagen jetzt eine Übergangsregelung vor: Wer zum Jahresende 2004 in einer Einrichtung vollstationär betreut wird und sich aus Eigenmitteln an den Kosten der Unterbringung beteiligt, soll wie bisher den Zusatzbarbetrag erhalten. Für alle, die nach dem 01.01.05 in Wohnheime oder vergleichbare vollstationäre Einrichtungen ziehen, soll es einen einheitlichen Barbetrag in Höhe von 89 Euro geben.

Der Wegfall des Zusatzbarbetrages hat z. B. für geistig behinderte Heimbewohner, die einen Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsrente nach 20-jähriger Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) erworben haben, zur Konsequenz, dass der Rentenanspruch faktisch ins Leere läuft.

Deshalb hat die Bundesvereinigung Lebenshilfe im Rahmen der Beratung des SGB XII die Auffassung vertreten, dass die Streichung des Zusatzbarbetrages rückgängig gemacht werden sollte, weil sie die Eigenleistungen, die Menschen mit Behinderung in einer WfbM erbracht haben und die mit einer Erwerbsunfähigkeitsrente nach 20-jähriger WfbM-Tätigkeit honoriert werden sollen, ignorieren.

Insoweit ist zu unterstützen, dass wenigstens die Personen, die bereits vor dem 01.01.2005 in Wohnheimen und vergleichbaren Einrichtungen vollstationär betreut werden, weiterhin das Zusatztaschengeld erhalten sollen.

Nicht nachzuvollziehen ist jedoch der Vorschlag, Menschen, die erst ab dem 01.01.05 auf Hilfe in einer vollstationären Einrichtung angewiesen sind, schlechter zu stellen, indem ihnen das Zusatztaschengeld vorenthalten wird.

Der 01.01.05 ist ein reines Zufallsdatum. Die Unterscheidung nach diesem Datum würde für mehrere Jahrzehnte zu einer *Zwei-Klassen-Gesellschaft* unter den Heimbewohnern mit eigenen Einkünften führen: Denn auch unter den Neuzugängen in Heimen ab Januar 2005 befinden sich viele Menschen, die bereits Anwartschaften auf Renten erworben haben oder bereits Renten beziehen.

Warum soll z. B. ein 45 Jahre alter Mensch mit geistiger Behinderung, der nach 20-jähriger Tätigkeit in einer WfbM noch 5 Jahre bei seinen Eltern gewohnt hat und erst ab 01.01.05 in einem Wohnheim leben möchte, auf ein Zusatztaschengeld verzichten müssen, während sein 45 Jahre alter Kollege, der ebenfalls einen Anspruch auf eine WfbM-Rente erworben hat und direkt nach Beendigung seiner Tätigkeit in der WfbM in ein Wohnheim gezogen ist, das Zusatztaschengeld weiter beziehen darf?

Eine derartige Regelung sät Unfrieden in allen Heimen der Behindertenhilfe und der Altenhilfe!

Deshalb fordert die Bundesvereinigung Lebenshilfe, die Streichung des Zusatztaschengeldes für alle Personen, die gem. § 21 Abs. 3 BSHG leistungsberechtigt sind, rückgängig zu machen.

2.) Zu Art. 2

Ergänzung des § 35 Abs. 1 SGB XII und Einfügung eines § 40 a SGB XII (Investitionsbetrag).

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung schließt sich den kritischen Stellungnahmen des Präsidenten des Diakonischen Werks der EKD, Dr. Jürgen Gohde, und des Generalsekretärs des Deutschen Caritasverbandes, Dr. Georg Cremer, an, die mit Schreiben vom 21.09.04 bzw. 22.09.04 an die Fraktionen der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag bzw. den Vorsitzenden der SPD-Bundestagsfraktion Franz Müntefering, mitgeteilt haben, dass § 35 SGB XII auf Grund der zum 31.12.04 wirksam werdenden Streichung des § 27 Abs. 3 BSHG gravierende Probleme für Bewohner von Heimen und ihre Angehörigen mit sich bringt: Da die Hilfe in besonderen Lebenslagen in Einrichtungen nicht mehr die Hilfe zum Lebensunterhalt umfasst, gelten die Einkommensfreibeträge gem. § 85 SGB XII nicht mehr für den Teil der stationären Hilfe, der sich auf die Hilfe zum Lebensunterhalt bezieht.

Dies führt nicht nur zu einer erheblichen Verschlechterung der finanziellen Situation zahlreicher Heimbewohner, sondern belastet auch die Ehepartner, die sich mit einem Heimbewohner z. B. eine gemeinsame Rente teilen.

Es reicht deshalb nicht aus, in § 35 lediglich den Maßstab für die Bemessung des Lebensunterhalts „klarzustellen“. Angesichts der zusätzlichen finanziellen Belastungen, denen zahlreiche Heimbewohner durch Zuzahlungen, Kosten für nichtverschreibungspflichtige Arzneimittel usw. ausgesetzt sind, müssen die Auswirkungen der Streichung des § 27 Abs. 3 BSHG und der Neufassung der Regelung der Krankenhilfe im BSHG/SGB XII nochmals genau geprüft werden.

Wir haben den Eindruck, dass viele betroffene Menschen – insbesondere auch alte Menschen in Einrichtungen – überhaupt noch nicht über Einzelheiten der am 01.01.05 in Kraft tretenden Regelungen informiert sind.

3.) Änderung der Zuzahlungsregelungen für Heimbewohner

Seit Januar 2004 sind viele Heimbewohner mit der Situation konfrontiert, dass sie höhere Zuzahlungen leisten und nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel und nicht verordnungsfähige Heilmittel häufig aus ihrem Grundbarbetrag (Taschengeld) finanzieren müssen.

Der Höchstbetrag für die Zuzahlung beträgt 72 Euro und frisst damit fast den Grundbarbetrag eines ganzen Monats auf. Für Menschen, die als chronisch krank eingestuft sind, reduziert sich der Betrag zwar auf 36 Euro, verschlingt damit aber immer noch mehr als 1/3 des monatlichen Barbetrags.

Heimbewohner werden auf diese Weise im Vergleich zu Versicherten mit Durchschnittseinkommen unverhältnismäßig hoch belastet.

Deshalb fordert die Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, die mit der Verabschiedung des Gesundheitsreformgesetzes in Kraft gesetzten Änderungen der Zuzahlungsregelungen für Heimbewohner rückgängig zu machen.

Wie verlautet, soll der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (BT-Drs. 15/3673) evtl. auch dazu benutzt werden, den Sozialhilfeträgern die Möglichkeit einzuräumen, für die Zuzahlungen der Heimbewohner in Vorleistung zu gehen, indem ihnen ein Darlehen gewährt wird.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe hält diese Regelung nicht für sinnvoll. Sie führt zu einem hohen Verwaltungs- und Kontrollaufwand und konterkariert damit Ausführungen des AOK Bundesverbandes, der die neuen Zuzahlungsregelungen mit dem Hinweis kommentiert hat, dass der Verwaltungsaufwand, der durch die neue Zuzahlungsregelungen ausgelöst worden ist, das angestrebte Einsparpotential von 5 Mill. Euro zunichte macht.

Klaus Lachwitz

Marburg, 29. September 2004